



Sozialamt

Saint-Julien-Straße 20
5020 Salzburg

Mietanbot



i Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen * Feld muss ausgefüllt sein
Erklärung nur mit Unterschrift gültig!
FALLS HANDSCHRIFTLICH AUSGEFÜLLT, BITTE IN BLOCKSCHRIFT SCHREIBEN!

Mieter

Familienname *
Vorname *

Geschlecht *
Geburtsdatum *

Vermieter

Bitte wählen Sie: *
Name/Bezeichnung *
Vorname *

Straße *
Hausnummer * bis Stiege Tür
Postleitzahl * Ort *

Telefon 1 * E-Mail
Telefon 2 Fax
Bankverbindung *
.....=65B * 6=7 *

Vertretung für den Vermieter (Immobilienbüro, etc.)

Name/Bezeichnung *

Straße *
Hausnummer * bis Stiege Tür
Postleitzahl * Ort *

Telefon 1 * E-Mail
Telefon 2 Fax
Bankverbindung *
.....=65B * 6=7 *

Mietanbot

Mietobjekt

Straße *
Hausnummer * bis Stiege Tür
Postleitzahl * Ort *

Wohnnutzfläche * m² **i**

Raumaufteilung *

Küche	Wohnküche
Badezimmer ohne WC	Badezimmer mit WC
WC, Anzahl	Schlaf-/Wohn-/Arbeitsräume, Anzahl

Ausstattung *

Küche/Kochnische eingerichtet	Möblierung
Heizungsart	

Typ der Wohnung / des Mietverhältnisses *

Typ I	(Keine Anwendung des MRG)	i
Typ II	(Nur teilweise Anwendung des MRG)	i
Typ III	(Volle Anwendung des MRG)	i
„Genossenschaftswohnung“		

Entgelt pro Monat *

	netto in €	UST in €	brutto in €
Mietzins			
Betriebskosten i			
Heizkosten			
Gesamt			

Die Höhe des Mietzinses ist nach den mietrechtlichen Bestimmungen frei vereinbar:

Mietdauer *

Früheste Bezugsmöglichkeit *

Datum

Mietanbot

Kündigungsverzicht *

Der Vermieter verpflichtet sich für die Dauer des Mietverhältnisses, dieses nur dann zu kündigen bzw. vorzeitig aufzulösen oder zu beenden, wenn die angeführte Miete incl. BK und Ust., jedoch nur bis zur max.Höhe des zulässigen Wohnungsaufwandes (nach LGBl Nr. 63/2010 idgF und iVm „Mindestsicherungsverordnung-Wohnbedarfshilfe (MSV-W)", nicht zur Einzahlung gelangt, erheblich nachteiliger Gebrauch gegeben ist, oder sonstige Auflösungs- bzw. Kündigungsgründe vorliegen.

Begehrte Provision *

Maximal gemäß Maklergesetz BGBL 262/1996 idgF. i.Vbdg. VO BGBL 297/1996 idF. VO BGBL II 68/2010

Keine

€ inkl. UST

Begehrte Kautionszusicherung *

Die Haftungserklärung des Sozialhilfeträgers – Sozialamt der Stadt Salzburg - gilt nur für ausstehende Mieten (soweit sie den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß MSV-W nicht überschreiten) und für Beschädigungen des Mietgegenstandes, für die der Mieter einzustehen hätte.

Keine

€ inkl. allfälliger UST

Bindungswirkung *

Dieses Angebot gilt bis einschließlich

Beilagen

- letzte Betriebskostenabrechnung
- zuletzt gültige Betriebskostenvorschreibung

Vorbehalt *

- Die Provisionsleistung und die Kautionszusicherung gelten vorbehaltlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Mietanbot.

Datum und Unterschrift *

Ort *

Datum *

Unterschrift (bzw. firmenmäßige Zeichnung) *

Informationen zum Mietanbot

Der Antrag ist persönlich bei der

Magistratsabteilung 3/01 – Sozialamt
Saint-Julien-Straße 20, 3. Stock – Zimmer 300
5024 Salzburg
zu stellen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

InfoCenterSoziales (ICS)
Tel. 0662/8072-3230

Parteienverkehr des ICS

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 8 bis 14
Freitag 8 bis 12 Uhr

Allgemeine Informationen

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus.

Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und drucken. Das fertig ausgefüllte und unterschriebene Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse.

Info Mietobjekt – Wohnnutzfläche

Als Wohnnutzfläche ist zu verstehen:

Die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Wohnheimes, abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrüche (Ausnehmungen);

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer Ausstattung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, Liftschächte, Loggien, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen (analog § 6 Abs 1 Z 9 S.WFG 1990).

Info Typ der Wohnung / des Mietverhältnisses – Typ I (Beispiele)

Ein- und Zweifamilienhäuser: Mietgegenstände in einem Haus mit nicht mehr als zwei selbständigen Objekten (wobei ein nachträglicher Dachbodenausbau nicht mitgezählt wird), unabhängig vom Errichtungsjahr des Hauses. Bei der Miete eines Ein- oder Zweifamilienhauses liegt ein Mietverhältnis des Typ I aber nur dann vor, wenn der Mietvertrag nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde.

Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen

Heime: Ledigen-, Lehrlings-, Senioren- oder Schüler- bzw Studentenheime

Wohnungen oder Wohnräume, die von einer karitativen oder humanitären Organisation im Rahmen sozialpädagogisch betreuten Wohnens vermietet werden.

Info Typ der Wohnung / des Mietverhältnisses – Typ II (Beispiele)

Mietgegenstände, die durch den Ausbau eines Dachbodens auf Grund einer nach dem 31.12.2001 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind.

Mietgegenstände in frei finanzierten Gebäuden, die aufgrund einer nach dem 30.6.1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet wurden (Neubauten, die ohne Verwendung öffentlicher Wohnbauförderungsmittel errichtet wurden).

Vermietete Eigentumswohnungen in Gebäuden, die aufgrund einer nach dem 8.5.1945 erteilten Baubewilligung errichtet wurden.

Info Typ der Wohnung / des Mietverhältnisses – Typ III (Beispiele)

Altbauten:

- Mietwohnungen in Gebäuden, die vor dem 1.7.1953 errichtet wurden und mehr als 2 Mietgegenstände haben.
- Vermietete Eigentumswohnungen in Gebäuden, die vor dem 9.5.1945 errichtet wurden und mehr als 2 Mietgegenstände haben.

Geförderte Neubauten:

- Wohnungen in gefördert errichteten Mietwohnungshäusern mit mehr als 2 Mietgegenständen (zB die nach dem 2. Weltkrieg in Wien gefördert errichteten Gemeindewohnungen)

Info Entgelt pro Monat - Betriebskosten

Unter Betriebskosten i.S. des Mindestsicherungsgesetzes sind die allgemeinen Betriebskosten gem. § 21 MRG zu verstehen. Heizkosten zählen nicht dazu.

Die Aufteilung der Kosten für Warmwasser sind gem. § 9 und § 10 des Heizkostenabrechnungsgesetzes BGBL 27/1991 idgF. vorzunehmen (Aufteilung zwischen Betriebskosten und Heizkosten).

Info Begehrte Provision –

Maximal gemäß Maklergesetz BGBL 262/1996 idgF. i.Vbdg. VO BGBL 297/1996 idF. VO BGBL II 268/2010

Bei befristeten Mietverträgen bis zu drei Jahren darf die Provision eine Bruttomonatsmiete, bei einer Laufzeit von über drei Jahren oder bei unbefristeten Mietverträgen zwei Bruttomonatsmieten nicht übersteigen. Die Ust. ist nicht einzurechnen, ebenso wenig die Heizkosten, sofern nach den Mietrechtlichen Bestimmungen die Höhe des Mietzinses nicht frei vereinbart werden kann.

Sonderregelungen bestehen für Hausverwaltungen, welche selbst verwaltete Wohnungen vermitteln. (Bis 3 Jahre: max halbe Bruttomonatsmiete, ab 3 Jahren: max. eine Bruttomonatsmiete)

Eine Folgeprovision bei Verlängerung oder Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag darf max. eine halbe Bruttomonatsmiete betragen.